

Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien

vom 20. Januar 2017

(BGBl. Teil I Nr. 4, S. 94 vom 26. Januar 2017)

1. Allgemeines

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat die Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung als „Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien“ veröffentlicht; die Verordnung besteht dabei aus vier Artikeln:

Artikel 1 umfasst die Novelle der ChemVerbotsV

Artikel 2 regelt die Änderung der Anlage 2 der ChemVerbotsV aus Artikel 1, zum in Artikel 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt

Artikel 3 regelt die Bekanntmachungserlaubnis und

Artikel 4 das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

2. Novellierung der ChemVerbotsV (Artikel 1)

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) enthält bekanntlich Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem deutschen Chemikaliengesetz. Zudem stellt sie Anforderungen an den Handel bestimmter verkehrsfähiger Gefahrstoffe und Gemische, wie z. B. Anforderungen an die Sachkunde des Verkäufers.

Der Novellierungsbedarf der ChemVerbotsV ergibt sich vor allem aus neuen Entwicklungen im EU-Recht, insbesondere hinsichtlich der REACH- und der CLP-Verordnung. Die neue ChemVerbotsV soll vor diesem Hintergrund in der Form einer „Ablöseverordnung“ völlig neu strukturiert werden.

Laut Begründung zur Novellierung werden durch die Verordnung unter anderem:

- a) rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen des Anhangs 1 zur ChemVerbotsV aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind,
- b) der Anwendungsbereich der Abgabevorschriften (Herausnahme der hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe sowie der Sprengstoffgrundstoffe) eingeschränkt und die Abgabevorschriften anwenderfreundlicher gestaltet,
- c) wird in § 11 Absatz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV eine Vorgabe, nämlich die Pflicht, zur Auffrischung der Sachkunde alle sechs Jahre an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, neu eingeführt,
- d) wird die Pflicht zur Meldung des Wechsels Sachkundiger aus den §§ 6 und 7 ChemVerbotsV durch die Ermöglichung der elektronischen Anzeige vereinfacht.

3. Änderung der ChemVerbotsV (Artikel 2)

Hierbei wird die Anlage 2 zu §§ 5 – 11 neu gefasst.

4. Bekanntmachungserlaubnis (Artikel 3)

Das BMU kann den Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Übrigen trat diese Verordnung am Tag nach der Verkündung d. h. am 27.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig trat die alte Chemikalien-Verbotsverordnung außer Kraft.

Stand: 02/2017